

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vierundzwanzigste Plenarsitzung vom 6. Juni

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Vierundzwanzigste Plenarsitzung vom 6. Juni.

Zunächst wurde über mehrere Eingaben Verhandlung gepflogen, und dieselben theils an betreffende Commissionen verwiesen, theils in kurzem Wege erledigt, worauf der Herr Präsident den von der sechsten Commission erstatteten Bericht, betreffend den

Verordnungsentwurf
über die Classification der Pfarrbesoldungen,

zur Berathung brachte, nicht ohne vorher den Mitgliedern der Commission und den Berichterstattern seinen lebhaften Dank für die Umsicht und Gründlichkeit, womit diese wichtige Angelegenheit von ihnen behandelt worden war, und zugleich die Hoffnung auszudrücken, daß dadurch alle bedeutenden Zweifel, welche hinsichtlich des Projectes bisher noch gehegt worden seyen, ihre Widerlegung gefunden haben würden.

Die Vorlage sey in der Absicht an die Generalsynode gebracht worden, um dem §. 10 der Veil. B. lit. d. der Unjonsurkunde gemäß das Gutachten dieser Versammlung darüber zu erheben, und jede Art der Beunruhigung durch eine günstige Erklärung der Repräsentation der Landeskirche über dieses so wichtige Project zu verhüten. Dies geschehe, wenn Staat und Kirche darüber in Uebereinstimmung wäre; daher sie nur in dem Falle zur Ausführung käme, wenn die Generalsynode die Sache dem Wohl der Kirche förderlich und ersprießlich erkläre.

Die Redactionscommission erachtet es für nöthig, die Dis-

cussion über diese wichtige Angelegenheit etwas ausführlicher, ja möglichst treu wiederzugeben.

Im Beginn der allgemeinen Discussion erklären einige Commissionsmitglieder, daß es bei der Abstimmung darauf ankomme, die einzelnen Hauptpunkte und Sätze herauszuheben und in den Beschluß mit aufzunehmen, unter deren Voraussetzung und Erfüllung allein sie die Ausführung der Maßregel für eine dem Wohl der evangelisch-protestantischen Landeskirche entsprechende zu halten im Stande seyen; worüber denn auch beruhigende Zusage von Seiten des Herrn Präsidenten erfolgt.

Hierauf erhält ein weltliches Mitglied der Synode das Wort und trägt eine Reihe von Bedenklichkeiten und Einwürfen gegen das Project vor, indem es sich bald auf den Vortrag des Oberkirchenrathes, bald auf den Commissionsbericht stützt.

Es wurde als Hauptzweck Com. Ber. S. 2 angegeben: „daß jeder Geistliche mit vorrückendem Alter in eine höhere Befoldung eintreten könne, ohne gerade seine Pfarrstelle verlassen zu müssen“, — dann Vortr. S. 12 — 16, „daß die Unterbringung der Zehntcapitalien es durchaus nothwendig mache, in der Verwaltung des Pfarreivermögens, sowie in der Besetzung der Pfarrdienste, eine Aenderung eintreten zu lassen,“ — allein die Maßregel leiste das entweder nicht, oder sie scheine in ihrer Ausführung höchst bedenklich.

Nach Com. Ber. S. 19 erscheine zur Erreichung des letztern Zweckes angemessen „die Centralisirung des Pfarrvermögens unter einige Verwaltungen, soweit es nicht den Geistlichen zur Administration überlassen wird,“ und „man müsse den Ertrag sämtlicher Pfarrpfünden zusammenwerfen,“ und „auf gleiche Weise habe sich zum Theil der unterländer, vormals reformirte Kirchenfond, sowie das altbadische incamerirte Kirchenvermögen gebildet.“

Man könne mit Hinweisung auf das letztere und auf das Kirchengut des erstern jenseits Rheines die Besorgniß nicht unterdrücken, daß man damit es dem Staate in die Hand gebe, dereinst auf ähnliche Weise über diesen Fond zu verfügen, wenn auch dieses den wohlwollenden Absichten der Staatsregierung

heutigen Tages gewiß nicht zu unterstellen sey. Immerhin sey es in die Hände der Verwaltung gegeben, die Pfarrevenüen nach dem ersten Inventarium festzustellen, den wahrscheinlichen Ueberschuß, welchen doch bisher die Pfarrer als Selbstverwalter genossen hätten, zur Vergrößerung des Fonds oder zu einem Reservefond für mögliche Verluste, einen Pensionsfond und dergleichen anzulegen und den Zweck der Pfarrevenüen mehr oder minder unerfüllt zu lassen. Einen solchen Ueberschuß hält Com. Ver. S. 44 „für ganz sicher.“

Aber diese Verwaltung sey auch sehr kostspielig. Com. Ver. S. 41 und Vortr. des Ob. Kirch. Rathes S. 32, 33 (Mittheil. S. 185 u. 186) werden sechs Verwaltungen mit einem Kostenaufwande von 15,000 fl. in Aussicht gestellt, womit allein schon sechs Pfarreien jede von 2500 fl. dotirt werden könnten. Der Aufwand, welcher der Gesamtheit zur Last falle, würde sich noch vergrößern durch die Bestimmung, Vortr. S. 24, „daß, wenn eine Stelle beschwerlich sey und der Pfarrer zu deren angemessener Vorsehung eines Gehülfs bedürfe, dieser aus dem Pfarrevenüensfond besonders bezahlt werde.“ Bisher hätten die Pfarrer ihre Vicarien selbst bezahlt, und daher nur im äußersten Falle sich zur Haltung eines Vicars entschlossen; viel leichter würde Mancher künftig den Beweis dieses Bedürfnisses führen, weil er ja wisse, daß nicht er, sondern die Gesamtheit, die Kosten seines Vicars zu tragen habe.

Nach Vortr. S. 28 sollten auch „die Pfarrwittwenfiscicamerariate vereinigt und den Verrechnern des Pfarrevenüensfonds zur Verwaltung überwiesen werden;“ diese seyen bisher zum Besten der Wittwen von den Pfarrern unentgeltlich besorgt worden; Verrechner würden sich nach andern Vorkommnissen gut bezahlen lassen, welche Ausgabe aus dem neuen Fond wieder die Gesamtheit treffe.

Nach Vortr. S. 28, wo Vorsehungen und Pensionirungen in Aussicht gestellt werden, sollten „auch die Pensionen der Geistlichen, insoweit keine andere Mittel hierzu disponibel sind oder ausgewirkt werden können, aus dem Pfarrevenüensfond zu bestreiten seyn.“ Man könne somit auch leichter pensioniren,

da nicht mehr die einzelnen Pfarrpfründen, sondern die Gesamtheit die Mittel dazu geben.

Com. Ver. S. 17 ist selbst des „Dafürhaltens, die Pfarrer an denjenigen Gemeinden, welche eine sehr ungünstige Lage haben, wenn sie sich dazu verständen, an solchen Orten länger als fünf Jahre zu bleiben, von Zeit zu Zeit durch eine Personalzulage für ihre Beschwerden und Entbehrungen zu entschädigen“, wodurch demnach ebenfalls eine dem Ermessen anheimgestellte Belastung des Fonds eintreten würde.

Man gebe sich zwar, Vortr. S. 33, 34 und Com. Ver. S. 72, der beruhigenden Erwartung hin, „daß die Verwaltungskosten sowohl aus Gründen des Rechts, als auch aus Rücksicht für das allgemeine Wohl des Staats, auf die Staatskasse werden übernommen werden“, und daß nach Com. Ver. S. 43, 77 „der Pfarreventüensfond von der Bezahlung der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer befreit seyn werde“; allein darin dürfte man sich wohl täuschen, da ein Blick auf die vielen außerordentlichen Bedürfnisse des Staates lehre, daß auf lange Zeit hinaus Kirche und Schule auf keine Staatszuschüsse oder Steuerbefreiungen rechnen dürfen. Ohnedem sey es doch auch bedenklich, die Existenz der Kirche von den Beschlüssen der landständischen Kammern abhängig zu machen.

Man rechtfertige aber alle diese offenbaren Verluste durch die Aussicht auf einen größeren Ertrag der Pfarrgüter und durch die größere Sicherheit des Vermögens in den Händen einer Verwaltung; Vortr. S. 35 heißt es: „bei der Verwaltung der Pfarrpfründe durch einen Dritten sey die Erhaltung des Vermögens mehr gesichert, da dieser Dritte über seine Verwaltung Rechnung abzulegen habe“; Com. Ver. S. 38, 39 „die Gefahr vor Veruntreuungen wird vermindert“ und „Verwaltungsbeamte bringen einen größern Reinertrag zu Wege.“ Dann wird Com. Ver. S. 26, 28 die Selbstverwaltung durch die Pfarrer als nachtheilig für den Ertrag und als unsicher hingestellt. Dies sey jedoch nicht so ausgemacht und die Erfahrung vieler Pfarrer ergebe das Gegentheil, und wenn auch Einzelne dabei einigen Verlust erlitten, so hätten sie sich denselben selbst zuzuschreiben, und beträfe derselbe nicht die Gesamtheit;

auch sey jedenfalls das eigene Interesse scharfsichtiger und behutsamer in der Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, als jede Verwaltung es seyn könne. Daher könne man den Satz Vortr. S. 7: „die eigene Verwaltung der Pfarrrpfründen ist für die Geistlichen immer mit einem materiellen Nachtheil verbunden“ nicht als einen richtigen anerkennen. Auch könne ja, wie Vortr. S. 6 andeutet, durch „eine bessere Verwaltungsordnung (statt der bisherigen Abrechnungsordnung) die oberste Aufsicht über die Pfründen erleichtert“ und mithin größere Sicherheit erzielt werden. Zu Meliorationen der Pfarrgüter, welche größeres Capital erfordern, könnten ja Vorschüsse gegeben werden, um die Schwierigkeiten zu heben, welche Com. Ver. S. 28 dagegen aufgeführt würden. Nichts könne endlich dagegen schützen, daß einmal ein Rechnungsbeamter Capitalien veruntreue oder mit seinem Kassenvorrath davon ginge, wie ja einige Beispiele bei dem Kirchen- und Stiftungsvermögen in den Nachweisungen vorgekommen seyen, während es unerhört sey, daß ein Pfarrer mit seiner Pfründe verschwunden sey. Auch solle ja die so nachtheilig geschilderte Selbstverwaltung eines Pfründgutes nicht aufhören, und nach Com. Ver. S. 43 jeder Pfarrer, soferne er will, in den Stand gesetzt werden, „eine kleine Landwirthschaft zu treiben“, wozu an manchen Orten eine größere Morgenzahl, als die dort angeführte, nöthig seyn würde.

(Fortsetzung folgt.)